

Allgemeine Richtlinien für die theologisch-diakonische Ausbildung

Vom 1. Februar 1994

(KABl. 1994 S. 46)

Auf Grund von § 2 Abs. 3 des Diakonengesetzes¹ vom 5. Juli 1993 (ABl. EKD 1993 S. 447) wird folgendes bestimmt:

1. ¹Die Ausbildung zur Diakonin und zum Diakon führt zu einer doppelten Qualifikation, vermittelt
 - durch die theologisch-diakonische Ausbildung
 - und
 - in der Regel durch die Ausbildung zu einem staatlich anerkannten Sozial- oder Pflegeberuf.

²Die Ausbildung soll dazu befähigen, fachgerechte Hilfe mit christlichem Zeugnis zu verbinden. ³Deshalb stehen die beiden Ausbildungszweige nicht unverbunden nebeneinander, sondern sind integrale Bestandteile der einen Vorbereitung für die Aufgaben im Diakonatsdienst, in denen der Dienst der helfenden Liebe mit dem Dienst am Wort verbunden ist.
2. ¹Die theologisch-diakonische Ausbildung vermittelt die biblische Begründung für den Auftrag der Kirche, insbesondere für den Diakonatsdienst. ²Sie leitet an zum diakonischen Dienst innerhalb dieses Gesamtauftrages.

³Die theologisch-diakonische Ausbildung will die künftigen Diakoninnen und Diakone in ihrem persönlichen Glauben fördern und sie Formen christlichen Lebens erfahren und einüben lassen. ⁴Die Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden ist wesentliches Element der Ausbildung. ⁵Sie erhält ihren besonderen Charakter durch das Angebot einer über die Ausbildungszeit hinausreichenden Einbindung in eine mit der Ausbildungsstätte verbundene diakonische Gemeinschaft.
3. Lehrfächer der theologisch-diakonischen Ausbildung sind insbesondere
 - Bibelkunde und Auslegung des Alten und des Neuen Testaments,
 - Kirchengeschichte einschl. Kirchen- und Konfessionskunde,
 - Glaubenslehre (Dogmatik),
 - Ethik,
 - Homiletik und Liturgik,

¹ Nr. 600

- Seelsorge,
 - Grundlagen und Methodik der evangelischen Unterweisung,
 - Diakonik.
4. Diese Allgemeinen Richtlinien treten am 1. April 1994 in Kraft.